jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/6/21 1Ob136/72, 5Ob566/82, 1Ob633/82, 2Ob612/83, 2Ob501/85, 1Ob541/88, 7Ob634/88, 3Ob16/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1972

Norm

ABGB §140 Ad
ABGB §141 IA
ABGB §141 IH

Rechtssatz

Die Eltern eines Kindes können von § 140 ABGB abweichende Vereinbarungen treffen (DREvBl 1938/81). Tritt durch eine solche Vereinbarung, die zur Wirksamkeit gegenüber dem Kinde der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung bedarf, an die Stelle der primären Unterhaltspflicht des Vaters eine bloß subsidiäre, so kann der Vater erst dann zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden (SZ 26/12), wenn die Mutter außerstande wäre, für den Unterhalt des Kindes zur Gänze selbst aufzukommen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 136/72
  Entscheidungstext OGH 21.06.1972 1 Ob 136/72
  Veröff: EvBl 1973/24 S 71
- 5 Ob 566/82
  Entscheidungstext OGH 30.03.1982 5 Ob 566/82
  Vgl aber; Beisatz: Wenn es die durch die Vereinbarung primär unterhaltspflichtig gewordene Mutter unterlässt, ihrer Verpflichtung nachzukommen, darf dies nicht zum Nachteil des Kindes ausschlagen, es sei denn, der Vater wäre zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes allein nicht imstande oder müsste, würde ihm dies auferlegt, mehr leisten, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre (§ 140 Abs 2 ABGB). (T1)
- 1 Ob 633/82
  Entscheidungstext OGH 16.06.1982 1 Ob 633/82
- 2 Ob 612/83
  Entscheidungstext OGH 28.08.1984 2 Ob 612/83
  nur: Die Eltern eines Kindes können von § 140 ABGB abweichende Vereinbarungen treffen. (T2)
- 2 Ob 501/85
  Entscheidungstext OGH 11.06.1985 2 Ob 501/85

Auch

- 1 Ob 541/88
  Entscheidungstext OGH 16.03.1988 1 Ob 541/88
  nur T2; Beisatz: Eine Vereinbarung dahin, dass der Vater die primäre Unterhaltspflicht übernimmt, ist, solange dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird, gültig. (T3)
- 7 Ob 634/88
  Entscheidungstext OGH 22.09.1988 7 Ob 634/88
  Beis wie T3; Beisatz: Dies gilt natürlich auch für eine Vereinbarung, mit der die Mutter eine teilweise Unterhaltsleistung für das Kind übernimmt. (T4)
- 3 Ob 16/89
  Entscheidungstext OGH 26.04.1989 3 Ob 16/89
  Vgl; Beisatz: Unterhaltsverzicht. (T5)
- 3 Ob 524/92
  Entscheidungstext OGH 25.03.1992 3 Ob 524/92
  nur T2; Beisatz: Den Eltern bleibt im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 140 ABGB in der Frage ihrer jeweiligen Beitragsleistung eine gewisse Dispositionsfreiheit gewahrt. Sie können mit pflegschaftsbehördlicher Zustimmung eine Vereinbarung darüber treffen, wie sie in Kenntnis der beiderseitigen Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse zu dem der Höhe nach nicht geschmälerten Gesamtunterhalt des Kindes beitragen wollen. (T6)
- 7 Ob 548/92
  Entscheidungstext OGH 21.05.1992 7 Ob 548/92
  nur: Die Eltern eines Kindes können von § 140 ABGB abweichende Vereinbarung treffen, die zur Wirksamkeit gegenüber dem Kinde der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung bedarf. (T7)
- 7 Ob 649/92
  Entscheidungstext OGH 21.12.1992 7 Ob 649/92
  nur T7; Beisatz: Eine Verletzung des Grundsatzes, dass sich die Entscheidung über die Genehmigung an dem im Gesetz verankerten Grundsatz des Kindeswohles zu orientieren hat, liegt nicht erst dann vor, wenn der Unterhalt des Kindes durch die Vereinbarung der Eltern ernsthaft gefährdet ist. Die Vereinbarung darf nicht zu Lasten des Kindes gehen, insbesondere darf der dem Kind gebührende Gesamtunterhalt nicht geschmälert werden. (T8)
- 7 Ob 512/94
  Entscheidungstext OGH 23.03.1994 7 Ob 512/94
  Beis wie T1
- 5 Ob 520/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 5 Ob 520/95
  Beis wie T6
- 1 Ob 571/95
  Entscheidungstext OGH 29.08.1995 1 Ob 571/95
  Auch; nur T7; Beis wie T1 nur: Wenn es die durch die Vereinbarung primär unterhaltspflichtig gewordene Mutter unterlässt, ihrer Verpflichtung nachzukommen, darf dies nicht zum Nachteil des Kindes ausschlagen. (T9)
  Beis wie T3; Beis wie T6; Beis wie T8
  Veröff: SZ 68/146
- 7 Ob 2337/96v
  Entscheidungstext OGH 20.11.1996 7 Ob 2337/96v
  Beis wie T1; Beis wie T6
- 1 Ob 98/97m
  Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 98/97m
  Auch, nur T7
- 4 Ob 344/98m
  Entscheidungstext OGH 26.01.1999 4 Ob 344/98m
  Auch; nur T2; Beis wie T6
- 4 Ob 263/98z

Entscheidungstext OGH 23.02.1999 4 Ob 263/98z
Vgl auch

- 7 Ob 171/98t
  Entscheidungstext OGH 09.02.1999 7 Ob 171/98t
  nur T7
- 2 Ob 319/99x
  Entscheidungstext OGH 18.11.1999 2 Ob 319/99x
  nur T7
- 7 Ob 77/02b
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 7 Ob 77/02b
  Auch; nur T7
- 3 Ob 204/02z
  Entscheidungstext OGH 18.12.2002 3 Ob 204/02z
  Auch; nur T7
- 2 Ob 234/07m
  Entscheidungstext OGH 17.12.2007 2 Ob 234/07m
  Auch; nur T7; Beis ähnlich wie T6 nur: Den Eltern bleibt im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 140 ABGB in der Frage ihrer jeweiligen Beitragsleistung eine gewisse Dispositionsfreiheit gewahrt. (T10)
  Beisatz: Solche Vereinbarungen können grundsätzlich formfrei (unter Umständen sogar schlüssig) getroffen werden. (T11)
  Beis wie T8 nur: Die Vereinbarung darf nicht zu Lasten des Kindes gehen, insbesondere darf der dem Kind gebührende Gesamtunterhalt nicht geschmälert werden. (T12)
- 4 Ob 146/08m
  Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 146/08m
  Vgl; Beisatz: Vereinbarungen zwischen den Eltern können sich jedenfalls nur dann auf die gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Kinder auswirken, wenn sie pflegschaftsgerichtlich genehmigt wurden. (T13)
- 4 Ob 71/08g
  Entscheidungstext OGH 20.01.2009 4 Ob 71/08g
  Vgl; nur T7
- 10 Ob 54/10d
  Entscheidungstext OGH 17.08.2010 10 Ob 54/10d
  Vgl; Beis ähnlich wie T3
- 7 Ob 211/10w
  Entscheidungstext OGH 24.11.2010 7 Ob 211/10w
  Auch
- 3 Ob 6/13y
  Entscheidungstext OGH 20.02.2013 3 Ob 6/13y
  Auch; Beis wie T4; Beis wie T10; Beis wie T11; Beis wie T12
- 4 Ob 225/12k
  Entscheidungstext OGH 19.03.2013 4 Ob 225/12k
  Vgl; nur T7; Beis wie T11; Beis wie T13
- 1 Ob 117/13g
  Entscheidungstext OGH 17.10.2013 1 Ob 117/13g
  Auch; nur T7
- 1 Ob 44/17b
  Entscheidungstext OGH 24.05.2017 1 Ob 44/17b
  Auch; nur T7; Beis wie T6; Beis wie T13; Veröff: SZ 2017/61

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0047552

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at